

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 62 (1987)
Heft: 12

Vereinsnachrichten: Beim SVW gibt es die Drucksachen zum neuen Eherecht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

vor, wenn die Pensionskassen unter dem Schirm der Steuerbefreiung eigene Fabriken oder Banken betreiben würden!

Dank eher tiefer Mietzinsen, dank des weitgehenden Verzichtes auf spekulativen Handel und dank einer humanen Vermietungspraxis üben die institutionellen Anleger einen wohlthuenden Einfluss auf den Wohnungsmarkt aus. Dies gilt zumindest für den Moment und auf kurze Frist. Mit der Zeit aber dürfte sich das Blatt wenden. Die tiefe Nettorendite institutioneller Anlagen treibt die Grundstückspreise weiter in die Höhe. Der Wettbewerb unter den Vermietern ist verzerrt; die Schwächeren –

Privatpersonen, Genossenschaften und Gemeinwesen – leiden speziell darunter. Erhebliche Steuererträge auf Liegenschaften fallen aus und müssen anderweitig hereingebracht werden. Die Konzentration des Haus- und Grundeigentums wird verschärft. Im Mietwesen nehmen Anonymität und Bürokratie weiter zu. Wegen der Überalterung werden die Pensionskassen – ähnlich wie die Krankenkassen – eines Tages kaum um wenig soziale Massnahmen herumkommen. Diese werden sich bestimmt auch gegen ihre Mieter richten.

Nicht weniger als acht parlamentarische Vorstösse aus verschiedenen Lagern bestätigen, dass weit herum die

institutionellen Anleger am Wohnungsmarkt als unheimliche Wohltäter gelten. Ich kenne sogar Verantwortliche von Pensionskassen und Versicherungen, die skeptisch sind gegenüber ihrer Rolle am Wohnungsmarkt. Noch ist aber ungewiss, ob die institutionellen Anleger selbst etwas gegen ihr Gastspiel als Wohnungsunternehmer unternehmen werden. Sollte es nicht dazu kommen, müssten wohl einmal mehr einem maroden Markt staatliche Zwangskuren verschrieben werden.

Fritz Nigg

Alfred Bussey †

Wenige Monate nach seinem Rücktritt als Vizepräsident des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen ist alt Nationalrat Alfred Bussey unerwartet in seinem 73. Lebensjahr gestorben.

Bereits 1967, vor zwanzig Jahren, wurde Alfred Bussey, damals Stadtrat in Lausanne, als Vertreter der Section romande in den Zentralvorstand SVW gewählt. Die Förderung des genossenschaftlichen Wohnungsbaus war ihm ein ständiges wichtiges Anliegen – auch als Stadtrat von Lausanne und Nationalrat.

Als Folge der damaligen Kreditrestriktionen und der schlechten Situation auf dem Wohnungsmarkt hat der Verstorbene an der SVW-Delegiertenversammlung im Juni 1970 die Schaffung eines Investitionsfonds zur Förderung des Wohnungsbaus durch den Bund verlangt. Dieses Anliegen hat dann teilweise im Artikel 51 des Bundesgesetzes zur Förderung des Wohnungsbaus seinen Niederschlag gefunden. Diesem Artikel 51 ist die respektable Äufnung des Fonds de Roulement zu verdanken, den der SVW zur Erleichterung der Restfi-

nanzierung bauwilliger Wohnbaugenossenschaften verwaltet.

Mit Beharrlichkeit und Einsatz, gepaart mit welschem Charme, hat Alfred Bussey in vielen Gremien und Kommissionen dazu beigetragen, dass die Wohnbauförderung auf Bundesebene nicht verschlechtert und das Wirken der Baugenossenschaften gefördert wurde. Der Schweizerische Verband für Wohnungswesen und die Baugenossenschaften – ob deutschschweizerisch oder welsch – sind ihm grossen Dank schuldig.

Otto Nauer

Beim SVW gibt es die Drucksachen zum neuen Eherecht

Im Zusammenhang mit dem am 1. Januar 1988 in Kraft tretenden neuen Eherecht hat das SVW-Zentralsekretariat speziell auf die Bedürfnisse der Wohnbaugenossenschaften abgestimmte Drucksachen herausgegeben:

Merkblatt: Auswirkungen des neuen Eherechts auf die Vermietungspraxis bei Wohnbaugenossenschaften; Anpassung der Mietverträge und Statuten. Bestell-Nr. 27 (Fr. 8.–).

Zusatz zum Mietvertrag betreffend das neue Eherecht, passt zu den bestehenden Formulärmietverträgen und enthält

die notwendigen Anpassungen. Bestell-Nr. 29 (im Doppel, Fr. –.50).

Begleitbrief an die Mieter/Mitglieder zum Zusatz im Mietvertrag. Bestell-Nr. 28 (Fr. –.20).

Bestellungen, auch telefonisch, beim SVW-Zentralsekretariat, Bucheggstrasse 109, 8057 Zürich, Tel. 01/362 42 40.